

Für das Kind kann ein Staatsangehörigkeitsnachweis notwendig werden, zum Beispiel zum Nachweis, dass kein ausländisches Recht mitbeachtet werden muss. Für diesen Ausweis sind folgende Angaben nötig:

Großmutter des Kindes mütterlicherseits:

Name	Vorname	Geburtsdatum
Geburtsort	Staatsangehörigkeit	

Großvater des Kindes mütterlicherseits:

Name	Vorname	Geburtsdatum
Geburtsort	Staatsangehörigkeit	

Beim ehelichen Kind sind zusätzlich folgende Angaben nötig:

Großmutter des Kindes väterlicherseits:

Name	Vorname	Geburtsdatum
Geburtsort	Staatsangehörigkeit	

Großvater des Kindes väterlicherseits:

Name	Vorname	Geburtsdatum
Geburtsort	Staatsangehörigkeit	

Spätere Kontakte zum Kind/zur Adoptivfamilie

Ich bin informiert worden, dass mein Kind, wenn es 16 Jahre alt ist, selbständig und ohne Zustimmung der Adoptiveltern Einblick in das Personenstandsregister nehmen kann. Hierdurch wird das Kind meinen Namen und meine Anschrift zur Zeit der Geburt erfahren.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 1758 BGB) besagt, dass ohne Einwilligung der Adoptiveltern und des Kindes darüber hinaus keine Angaben, die die Adoption und deren Umstände aufdecken könnten, offenbart werden dürfen.

Sollte mein Kind (mit Einwilligung der Adoptiveltern bzw. ab Volljährigkeit auch ohne deren Einbeziehung) mehr über mich wissen wollen und hier bei dieser Vermittlungsstelle nachfragen, bin ich zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich zu (persönlichen) Kontakten

- bereit evtl. bereit auf keinen Fall bereit

Die Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle wird in jedem Fall vor einer Kontaktaufnahme zuerst mit mir darüber sprechen.

Falls ich zu dem Zeitpunkt, zu dem mein Kind Auskunft über mich und die Adoptionsumstände begehrt, von der Vermittlungsstelle nicht mehr auffindbar sein sollte, bin ich damit einverstanden, dass dem Kind Einsichtnahme in die vorliegenden Unterlagen gewährt wird.

- ja nein

Diese beiden Erklärungen können von mir jederzeit widerrufen werden.
Der Widerruf muss dem Jugendamt zugehen.

Ort, Datum

Unterschrift